

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 18.05.2011 folgende Satzung für den Beirat für Baukultur der Stadt Weimar beschlossen:

Satzung für den Beirat für Baukultur der Stadt Weimar

§ 1 Bildung eines Beirates für Baukultur

1. In der Stadt Weimar wird zur Stärkung der Baukultur ein Beirat gebildet.
2. Er soll die Interessen der Öffentlichkeit im Sinne des Bewahrens und der Weiterentwicklung der städtebaulichen und architektonischen Qualitäten Weimars vertreten und damit zugleich das Bewusstsein für diese Fragen stärken.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder

1. Berufen werden Städtebauer, Architekten, Landschaftsplaner, Kunsthistoriker und Historiker. Die Mitglieder müssen über eine besondere Fachkompetenz und mehrjährige Erfahrung auf dem Gebiet des Städtebaus, der Architektur, der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes verfügen. Sie sollen in der Lage sein, eine fundierte Beurteilung stadträumlicher, architektonischer und gestalterischer Aufgaben im Sinne der Aufgabenstellung aus §1 vorzunehmen.
2. Der Beirat für Baukultur besteht aus neun Mitgliedern. Darunter müssen sich mindestens drei Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb Weimars befinden.
3. Dem Stadtrat werden zur Berufung vorgeschlagen:
 - zwei durch die Architektenkammer Thüringen zu benennende Mitglieder,
 - ein durch die Ingenieurkammer Thüringen zu benennendes Mitglied,
 - zwei durch die Bauhaus-Universität Weimar zu benennende Mitglieder,
 - je ein durch den Kultur- und den Bau- und Umweltausschuss zu benennendes Mitglied und
 - zwei durch den Oberbürgermeister zu benennende Mitglieder.
4. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Stadtrat.

§ 3 Amtszeit

1. Die Amtszeit der berufenen Mitglieder beträgt fünf Jahre. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.
2. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied gemäß § 2 für die Dauer von fünf Jahren zu berufen.

§ 4 Aufgaben des Beirates für Baukultur

1. Der Beirat für Baukultur berät die Stadtverwaltung Weimar bei der Durchführung ihrer baukulturellen Aufgaben.
2. Der Beirat für Baukultur soll zu grundlegenden und wichtigen baukulturellen Entscheidungen gehört werden.
3. Der Beirat für Baukultur ist berechtigt, Stellungnahmen und Empfehlungen zu Fragen der Gestaltung auszuarbeiten und zu beschließen. Eine Stellungnahme erfolgt insbesondere zu öffentlichen und privaten Bauvorhaben, die aufgrund ihrer Größe, Lage und Bedeutung einen erheblichen Einfluss auf das Stadtbild haben.

§ 5 Geschäftsordnung

1. Der Beirat für Baukultur tritt in der Regel einmal im Vierteljahr zusammen.
2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Vorsitzenden des Bau- und Umweltausschusses und des Kulturausschusses bzw. ein diesen benannter Vertreter können als Gäste teilnehmen.
3. Zu den Sitzungen können auf Beschluss des Beirates für Baukultur Dritte zur Beratung hinzugezogen werden.
4. In den Sitzungen werden die Vorhaben von der Verwaltung oder dem Bauherrn und /
oder dessen Beauftragten vorgestellt.
5. Der Beirat für Baukultur wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat für Baukultur nach außen. Der Vorsitzende bereitet mit der Geschäftsstelle die Sitzungen vor und leitet sie.
6. Zu den Sitzungen des Beirates für Baukultur lädt die Geschäftsstelle mit einer Frist von zehn Werktagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
7. Der Beirat für Baukultur ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

8. Beschlüsse zu Stellungnahmen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirates für Baukultur
9. Der Beirat für Baukultur kann auch ohne Aufforderung aufgrund eigener Beschlüsse eine Stellungnahme zu einem Bauvorhaben abgeben.
10. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
11. Der Vorsitzende informiert den Stadtrat schriftlich über die Sitzungsergebnisse.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Beirates für Baukultur sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Weimar. Die Abrechnung von Reisekosten erfolgt nach den Vorschriften des Freistaates Thüringen.
2. Die Mitglieder des Beirates für Baukultur sowie Gäste, die an den Sitzungen teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Aufgaben der Stadtverwaltung

1. Die Geschäftsführung des Beirates für Baukultur wird durch das Stadtentwicklungsamt wahrgenommen.

§ 8 Befangenheit

1. Ist ein Mitglied des Beirates für Baukultur als Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer oder anderweitig an einem Bauvorhaben, das beurteilt wird, unmittelbar oder mittelbar beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und der Abstimmung nicht teil.
2. Ein Mitglied hat vor Beginn der Beratung anzuzeigen, dass Umstände vorliegen, die als persönliche Beteiligung gemäß Absatz 1 gewertet werden können. Die Entscheidung darüber trifft der Beirat für Baukultur.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weimar in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Gestaltungsbeirates vom 16.12.2002, bekanntgemacht im Amtsblatt am 22.12.2002, außer Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 18.05.2011 vorstehende Satzung für den Beirat für Baukultur der Stadt Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 31.05.2011 (Az.: 240.1-1406-001/10-WE) gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung für den Beirat für Baukultur der Stadt Weimar ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende 2. Änderungssatzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 14.06.2011

Stefan Wolf
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Satzung für den Beirat für Baukultur: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 12/11 vom 25.06.2011, S. 5535